BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGTalk spezial

27. Mai 2025 online

Für ehrenamtliche

Betreuerinnen und Betreuer

und ihre Begleitungen

und sonstige Interessierte

Annette Loer
Betreuungsrichterin Hannover
BGT - Vorstand

BGT Betreuungsgerichtstag e.V.

Kurze Geschichte: Wo kommen wir her ?

ein ganz kurzer Rückblick

Neues Betreuungsrecht 1990/1992:

- Die rechtliche Betreuung hat 1992 die Vormundschaft und Entmündigung für Erwachsene abgelöst
- Die Betreuerin hat eine Vertretungsbefugnis,
  die betreute Person behält aber ihre Geschäftsfähigkeit
- Orientiert am „Wohl“ der Betreuten

Kritikpunkte:

- Dritte gehen noch immer von der entmündigenden Wirkung aus
- Die Vertretungsmacht steht im Fokus
- Die Vertretungsmacht nach außen birgt die Gefahr der Fremdbestimmung
- Falsche Orientierung an einem objektiv verstandenen „Wohl“ der Betreuten
- Unvereinbar mit der UN-Behindertenrechtskonvention

Art. 12 UN-BRK
Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- Absatz 3

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der

Unterstützung

zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer

Rechts- und Handlungsfähigkeit

gegebenenfalls benötigen.

Anlass der Reformüberlegungen

- Kritik des UN-Fachausschusses am deutschen Betreuungsrecht
- Interne Kritik

- → 2 Forschungsvorhaben des BMJV 2015 – 2017 zu
  Qualität und Erforderlichkeit:

- „Die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist derzeit nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht.“

- Zu viel Fremdbestimmung, zu wenig Unterstützung

Neuregelungen im BGB
im Verfahrensrecht FamFG
im Organisationsrecht BtOG

- Im BGB: Erforderlichkeit, Selbstbestimmung, Qualität der gerichtlichen Aufsicht
- Im FamFG: bessere Beteiligung der Betroffenen und ihrer Wünsche
- Neues Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG):
  - Neuordnung der Vorschriften über die Betreuungsbehörde
  - Neuer Abschnitt über Betreuungsvereine §§ 14 ff
  - Neuer Abschnitt über Betreuer:innen §§ 19 ff,
    - zu ehrenamtlichen Betreuer:innen §§ 21 f
    - zu beruflichen – mit neuer Registrierungspflicht §§ 23 f
- weitere Änderungen in der ZPO, im RPflG, im VBVG, im SGB, in der BNotO etc.

Akteure im Betreuungsrecht

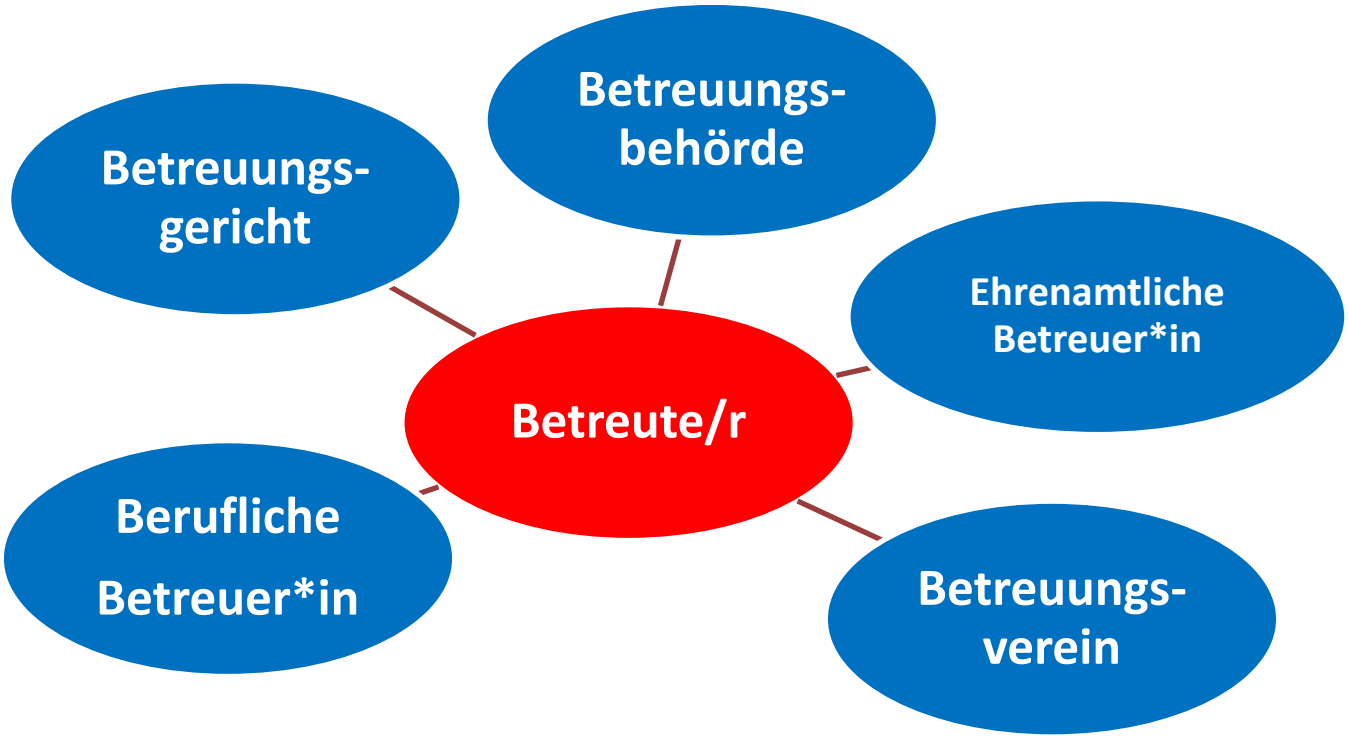

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.
BGT
Betreuungsgerichtstag e.V.

Eigene Vorschriften für Ehrenamtliche

§ 19 Abs. 1 und §§ 21, 22 BtOG

„Ehrenamtliche Betreuer sind natürliche Personen, die außerhalb einer beruflichen Tätigkeit rechtliche Betreuungen führen. Ehrenamtliche Betreuer können sowohl Personen, die familiäre Beziehungen oder persönliche Bindungen zum Betroffenen haben, als auch andere Personen sein.“

„Voraussetzung für die Führung einer Betreuung …ist die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit….“

- Allgemeine Eignungsprüfung durch Betreuungsbehörde

Im Einzelfall richtet sich die Eignung nach § 1816 BGB

- spezielle Prüfung durch Behörde und Betreuungsgericht

Betreuerbestellung – Betreuerauswahl

§ 1816 BGB Eignung und Auswahl des Betreuers; Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen

(1) Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.

(2) Wünscht der Volljährige eine Person als Betreuer, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die gewünschte Person ist zur Führung der Betreuung nach Absatz 1 nicht geeignet. Lehnt der Volljährige eine bestimmte Person als Betreuer ab, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, es sei denn, die Ablehnung bezieht sich nicht auf die Person des Betreuers, sondern auf die Bestellung eines Betreuers als solche. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Wünsche, die der Volljährige vor Einleitung des Betreuungsverfahrens geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen erkennbar nicht festhalten will. Wer von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers für einen Volljährigen Kenntnis erlangt und ein Dokument besitzt, in dem der Volljährige für den Fall, dass für ihn ein Betreuer bestellt werden muss, Wünsche zur Auswahl des Betreuers oder zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat (Betreuungsverfügung), hat die Betreuungs- verfügung dem Betreuungsgericht zu übermitteln.

(3) Schlägt der Volljährige niemanden vor, der zum Betreuer bestellt werden kann oder ist die gewünschte Person nicht geeignet, so sind bei der Auswahl des Betreuers die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkonflikten zu berücksichtigen.

(4) Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu dem Volljährigen hat, soll nur dann zum ehrenamtlichen Betreuer bestellt werden, wenn sie mit einem nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten Betreuungsverein oder mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 oder § 5 Absatz 2 Satz 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes geschlossen hat.

(5) Ein beruflicher Betreuer nach § 19 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine geeignete Person für die ehrenamtliche Führung der Betreuung zur Verfügung steht. Bei der Entscheidung, ob ein bestimmter beruflicher Betreuer bestellt wird, sind die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen.

(6) Eine Person, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, der in der Versorgung des Volljährigen tätig ist, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung steht, darf nicht zum Betreuer bestellt werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall die konkrete Gefahr einer Interessenkollision nicht besteht.

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT Betreuungsgerichtstag e.V.

Betreuerauswahl im Einzelfall

- Berücksichtigung der Wünsche der zu betreuenden Person, soweit die gewünschte Person geeignet ist
- Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung!
- Berücksichtigung familiärer Beziehungen oder persönlicher Bindungen
- Anbindung an Betreuungsverein bei ehrenamtlichen Fremdbetreuern
- Möglichkeit der Bestellung des Betreuungs-vereins zum Verhinderungsbetreuer („Tandembetreuung“)

Eignung zur Gewährung und Förderung der Selbstbestimmung

Das Betreuungsgericht bestellt einen Betreuer, der geeignet ist, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten ***nach Maßgabe des § 1821*** *rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforder- lichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.*

(§ 1816 Abs. 1 BGB)

Ziel der Reform: Stärkung der Selbstbestimmung § 1821 BGB Magna Charta

- Unterstützen vor Vertreten
- Unterstützte Entscheidungsfindung
- Willensvorrang
- Enge Schutzgrenzen in Absatz 3 bei Gefährdung
- Hilfsweise Orientierung am mutmaßlichen Willen

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

GEMEINSAM. AUF MEINEM WEG.

Zu mehr Selbstbestimmung in der Betreuung.

Bundesministerium der Justiz

Mehr Selbstbestimmung und Mitsprache. Bessere Qualität und Aufsicht. Eine individuellere Betreuung. Dafür stehen das neue Betreuungsrecht und alle Menschen, die es umsetzen.

Mehr unter www.bmj.de/betreuungsrecht

BGT Betreuungsgerichtstag e.V.

Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten

die Magna Charta: § 1821 BGB

Absatz 1 - Erforderlichkeit

Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.

- Vorrang anderer Hilfen
- Unterstützen vor Vertreten

Wunschbefolgung - Absatz 2

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT Betreuungsgerichtstag e.V.

Grenzen der Wunschbefolgung und Schutz

Absatz 3

Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. *die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder*
2. *dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.*

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT Betreuungsgerichtstag e.V.

Abkehr von den „Wohlschranke“

- Erhebliche Gefährdung der Person
- Beurteilung immer aus der Perspektive der Betreuten
- Der geäußerte Wunsch darf nur dann übergangen werden, wenn er Ausdruck der Erkrankung ist

> nur die fehlende Eigenverantwortlichkeit rechtfertigt es, gefährdende Wünsche nicht zu befolgen

mutmaßlicher Wille Absatz 4

Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT Betreuungsgerichtstag e.V.

persönlicher Kontakt und Rehabilitationsauftrag

Absätze 5 und 6

Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.

Fürsorge contra Selbstbestimmung?

Wann darf und muss die Betreuer:in von dem mit natürlich geäußerten Wunsch der betreuten Person abweichen?

- Zur Abwehr von erheblichen Gefährdungen und Schäden, die sie sich aufgrund ihrer Erkrankung nicht selbstbestimmt zufügen würde

➢ Die Betreuung hat auch eine Schutzfunktion

Vertretungsmacht § 1823 BGB Erforderlichkeitsgrundsatz

*In seinem Aufgabenkreis **kann** der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.*

- Die Vertretungsbefugnis ist nicht der Kern der rechtlichen Betreuung
- Unterstützen **vor** Vertreten

Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht - §§ 1861, 1862 BGB

Keine Hemmungen, wir haben alle dasselbe Interesse!

- Maßstab der gerichtlichen Tätigkeit ist § 1821 BGB: Wahrung der Selbstbestimmung und Gewährung von Schutz
- Ermittlung der Wünsche der Betreuten
- Kontrolle durch Genehmigungen
- Aufsicht durch Berichte

BGT - Betreuungsgerichtstag e.V.

BGT Betreuungsgerichtstag e.V.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!